

12. Kann für eine vor dem Inkrafttreten des § 80 des Versicherungsaufsichtsgesetzes n. F. ohne Vorrecht angemeldete Konkursforderung das durch dieses Gesetz geschaffene Vorrecht noch geltend gemacht werden, nachdem die Forderung ohne Vorrecht zur Tabelle festgestellt worden ist?

Ges. vom 30. März 1931 zur Änderung des Ges. vom 12. Mai 1901 über die priv. Vers.-Unternehmungen (RGBl. I S. 102) Art. I § 63 a. Ges. über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauparlassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) —
 BÜG. — § 80. R.D. §§ 61, 141, 142.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1935 i. S. B. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der B. U. VersicherungsAG. (Bekl.) v. P. VersicherungsAG. (Gl.). VII 209/34.

I. Landgericht Berlin.

Über das Vermögen der B. U. Versicherungs-AG. in B. ist am 14. Juni 1930 das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Klägerin hatte vor dem 31. März 1931 eine Forderung von 64039,99 RM. als Konkursforderung ohne Geltendmachung eines Vorrechtes angemeldet.

Nachdem Art. I § 63 a des Gesetzes vom 30. März 1931 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen gemäß Art. VI Abs. 2 daselbst am 1. April 1931 in Kraft getreten war, hat die Klägerin für ihre Forderung das in diesem Gesetz bestimmte Rangvorrecht beansprucht. Einzelheiten hierzu sind aus dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Beide Parteien waren aber darüber einig, es könne jedenfalls davon ausgegangen werden, daß zuerst die Feststellung der Forderung ohne Vorrecht, dann erst die Anmeldung des Vorrechtes erfolgt sei. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Beklagte das beanspruchte Vorrecht bestritten, weil die Gesetzesänderung, durch welche für Forderungen der von der Klägerin angemeldeten Art ein Konkursvorrecht gewährt wurde, auf Konkursverfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens jenes Gesetzes bereits schwebten, keine Anwendung finde, jedenfalls aber nicht auf solche Forderungen, die z. Bt. des Inkrafttretens jenes Gesetzes bereits geprüft und zur Zeit der

Anmeldung des Vorrechts bereits als nicht bevorrechtigte festgestellt seien.

Die Klägerin hat beantragt, für einen Teilbetrag von 21 000 RM. der von ihr zur Konkursstabelle angemeldeten und in Höhe von 64 039,99 RM. festgestellten Forderung das Vorrecht des § 80 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Baupartassen in der Fassung dieses Gesetzes vom 6. Juni 1931 festzustellen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die von der Beklagten gegen dieses Urteil gemäß § 566 a ZPO. unmittelbar eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Es ist nicht bestritten, daß die Forderung der Klägerin, um deren Vorrecht es sich hier handelt, zu denjenigen gehört, denen durch die angeführten Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Vorrecht verliehen worden ist. Diese Annahme unterliegt auch keinen rechtlichen Bedenken.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 17. März 1933 VII 2/33 (RGZ. Bb. 141 S. 57) sich dahin ausgesprochen, daß das durch § 80 WVG. in der Fassung des Art. I § 63 a des Gesetzes vom 30. März 1931 geschaffene Konkursvorrecht auch in solchen Konkursverfahren geltend gemacht werden kann, die zur Zeit des Inkrafttretens des § 80 des vorgenannten Gesetzes schon eröffnet waren. Er hat in der Begründung seines Urteils ausgeführt, der neuen Gesetzesvorschrift sei nicht etwa rückwirkende Kraft beizumessen; eine Rückwirkung stehe nicht in Frage. Es handle sich nur darum, in welcher Weise — ohne jede Zurückbeziehung — die mit dem Inkrafttreten eines die Konkursordnung sachlich ändernden Gesetzes ohne weiteres verbundene Einwirkung auf die in jenem Zeitpunkt vorhandene Rechtslage statfinde. Eine neu eingeführte sachlich-rechtliche Vorschrift äußere grundsätzlich mit dem Tage, den das Gesetz für ihr Inkrafttreten bestimme, alle Rechtswirkungen, die sie überhaupt hervorbringen könne. Beabsichtige der Gesetzgeber, die volle Wirksamkeit nach irgendeiner Richtung hin auszuschließen, so wäre zu erfordern, daß er eine solche Absicht deutlich kundgäbe. Der Senat hat das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine solche Absicht verneint. Bedenken, die gegen die Anwendung

dieses Ergebnisses auf ein anhängiges Konkursverfahren vorgebracht worden waren, hat er für nur dann beachtlich erklärt, wenn man von der Auffassung auszugehen hätte, daß dem durch das neue Vorrecht begünstigten Gläubiger der volle Umfang der Rechte zukommen müsse, die demjenigen Gläubiger zuständen, der von Anfang an in der Lage sei, als bevorrechtigter Gläubiger aufzutreten. Einen solchen Ausgangspunkt hat der Senat als irrig bezeichnet. Er hat ausgeführt, inwiefern ein Gläubiger, dem § 80 BVO. n. F. das Konkursvorrecht erst verleihe, damit noch wirtschaftlichen Erfolg erzielen könne, das hänge davon ab, in welcher Lage sich das betreffende Konkursverfahren am 1. April 1931 befunden habe. Sei die Anmeldefrist schon abgelaufen, so müsse er die in § 142 R.D. geordneten Erzhwerungen (besonders Abs. 2 das.) in Kauf nehmen. Seien bereits Abschlagsverteilungen vorgenommen worden, so habe sich der Versicherungsgläubiger mit den Ansprüchen zu begnügen, die ihm § 155 R.D. noch eröffne. Nachdem der Senat noch andere Möglichkeiten erörtert hat, durch welche der wirtschaftliche Erfolg der Geltendmachung des Vorrechts in einem bereits anhängigen Verfahren beeinflusst werden könne (insbesondere durch einen bereits abgeschlossenen Zwangsvergleich), hat er weiter erwogen: wenn ein Grundsatz überhaupt anzuerkennen sei, wonach weder die Teilungs- noch die Schuldenmasse nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Änderung zum Nachteile der Konkursgläubiger erfahren dürften, so könne er jedenfalls nichts besagen gegen die Einführung neuer Konkursvorrechte. J irgendeine Schranke für den Gesetzgeber, neue Konkursvorrechte für schwebende Verfahren einzuführen, sei nicht anzuerkennen.

Damit hat der erkennende Senat bereits zweierlei entschieden. Einmal, daß die Schaffung neuer Konkursvorrechte und deren Einführung in schwebende Konkursverfahren, die dem Gesetzgeber selbstverständlich freisteht, mit allen sich daraus ergebenden Folgen hingenommen werden müssen. Das besagt, daß diese Vorrechte eben neu in den Konkurs eintreten und daß die Folgerungen, die sich aus diesem neuen Eintritt in die Lage des Konkurses z. Bt. des Eintritts ergeben, sowohl von dem neuen Vorrechtsgläubiger wie von den übrigen am Konkurs Beteiligten hingenommen werden müssen. Der Senat hat zwar nicht ausdrücklich auf die hier streitige Frage abgestellt, weil der Streitstoff dazu keinen Anlaß bot.

Denn es ist in jenem Rechtsstreit die allgemeine Meinung aller Beteiligten einschließlich des verklagten Konkursverwalters gewesen, daß die nachträgliche Anmeldung eines Vorrechts für die bereits ohne Vorrecht festgestellte Forderung rechtlich nicht von vornherein unzulässig sei. Schon in der Klageschrift hatte dort der Kläger vorgetragen, daß seine Forderung ohne Vorrecht zur Tabelle festgestellt sei. Beide Instanzen waren davon ausgegangen. Von keiner Seite war daraus gegen die rechtliche Zulässigkeit des beanspruchten Vorrechts ein Bedenken erhoben worden. Der erkennende Senat hat denn auch in jenem Urteil deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der neue Vorrechtsgläubiger zwar wirtschaftlichen Erfolg nur noch nach Maßgabe der Lage erzielen könne, in der sich das Verfahren am 1. April 1931 befunden habe, daß er aber nunmehr mit dem ihm neu gewährten Vorrecht, wenn auch unter den in § 142 R.D. angeordneten Erschwerungen, an dem schwebenden Verfahren teilnehme.

Damit hat der Senat aber grundsätzlich auch bereits weiter ausgesprochen: Es ist unmöglich, daß ein Konkursgläubiger, dem erst mit Wirkung vom 1. April 1931 ein Vorrecht vom Gesetzgeber verliehen worden ist und der mit diesem Vorrecht an einem vor diesem Tage eröffneten Verfahren teilzunehmen berechtigt ist, etwa um deswillen von dieser Teilnahme mit seinem Vorrecht ausgeschlossen sein sollte, weil nicht bloß die Anmeldefrist schon vor dem 1. April 1931 abgelaufen war, sondern auch der Prüfungstermin schon vorher stattgefunden hatte, gleichviel, welches Ergebnis dieser Termin hatte. Gewiß hat, wie bereits wiedergegeben, der Senat in jenem Urteil ausgesprochen, der neue Vorrechtsgläubiger müsse die Erschwerungen in Kauf nehmen, die sich durch die Lage ergäben, in der das Konkursverfahren sich zu dem Zeitpunkt befunden habe, in dem sein Vorrecht erst entstand. Er hat ausdrücklich die Erschwerung des § 142 Abs. 2 mit Abs. 1 R.D. als von dem neuen Vorrechtsgläubiger hinzunehmen bezeichnet. Im übrigen hat er auf die wirtschaftliche Seite des verspäteten Eintritts des Vorrechts in das Verfahren hingewiesen. Dem Gedankengang jenes Urteils würde grundsätzlich die Annahme widersprechen, daß ein Gläubiger, dem mit Wirkung vom 1. April 1931 ein Vorrecht verliehen worden ist, und der — wie der Senat eben durch jenes Urteil ausspricht — mit diesem Vorrecht an einem bereits anhängigen Konkursverfahren teilzunehmen berechtigt ist, doch um deswillen nicht mit diesem Vorrecht sollte teilnehmen dürfen, weil

der Prüfungstermin, in dem dieses Vorrecht geprüft worden ist, bereits zu einer Zeit stattgefunden hatte, wo der Gesetzgeber das Vorrecht noch nicht geschaffen hatte, wo es also unmöglich Gegenstand der Prüfung hatte sein können. Daraus ergibt sich weiter unmittelbar als Sinn jenes früheren Urteils des Senats, daß es auch gleichgültig ist, welches Ergebnis jene Prüfung für die betreffende Forderung hatte. Und daraus wieder folgt, daß es ohne Bedeutung ist, ob ein in jenem Prüfungstermin erhobener Widerspruch vor oder nach dem Inkrafttreten jenes Gesetzes beseitigt worden ist (§ 144 Abs. 1 R.O.). Vielmehr ergibt sich, daß, wie eingangs erwähnt, der Senat unmittelbar mit der Entscheidung, daß ein Gläubiger mit dem ihm neu verliehenen Vorrecht an einem bereits vorher anhängigen Konkursverfahren teilzunehmen berechtigt ist, auch bereits entschieden hat, daß eben dieses Teilnahmerecht in keinem Falle um deswillen ausgeschlossen sein kann, weil es nicht schon zu einer Zeit geltend gemacht worden ist, als es noch nicht bestand. Eine derartige Annahme wäre widersinnig.

Es kommt deshalb für den hier vorliegenden Fall nicht darauf an, ob der von Jaeger in einem in anderer Sache erstatteten Gutachten, das hier von der Revisionsbeklagten vorgetragen worden ist, mit höchst beachtlichen Gründen bekämpften Entscheidung des III. Zivilsenats in dessen Urteil vom 9. Februar 1934 III 277/33, abgedr. RGZ. Bd. 143 S. 355, beizutreten wäre. Denn jenes Urteil befaßt sich nicht mit der hier allein zu entscheidenden Frage, ob ein Vorrecht, das einem Konkursgläubiger erst nach dem (allgemeinen) Prüfungstermin durch Gesetz verliehen worden ist und das in dem zur Zeit seiner Verleihung anhängigen Verfahren an sich geltend gemacht werden könnte (Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 141 S. 57), trotzdem um deswillen nicht geltend gemacht werden kann, weil dies nicht mehr vor dem (allgemeinen) Prüfungstermin geschehen konnte. Die Erwägungen, die den III. Zivilsenat dazu geführt haben, die Nachholung der Anmeldung des Vorrechts für eine ohne Vorrecht angemeldete und so festgestellte Forderung auszuschließen, sind nicht verwertbar für den hier zu entscheidenden Fall. Verwertbar wäre an sich die Einrede der Rechtskraft; aber diese ist schon in dem Urteile des VI. Zivilsenats vom 30. Dezember 1896 (RGZ. Bd. 38 S. 417) als unhaltbar erkannt worden, und auch der III. Zivilsenat lehnt sie in seinem Urteile vom 9. Februar 1934 mit Recht ab. Die Auslegung

des § 142 R.D. in seinen Absätzen 2 und 3 aber, die den III. Zivilsenat zu dem erwähnten Ergebnis geführt hat, könnte — auch wenn man ihr beitreten wollte — nichts besagen für den Fall, daß der Gesetzgeber selbst — wie durch das Urteil des erkennenden Senats vom 17. März 1933 (RGZ. Bd. 141 S. 57) klargestellt ist — während eines anhängigen Konkurses einem Konkursgläubiger ein Vorrecht derart bewilligt, daß der Gläubiger zu dessen Geltendmachung noch in diesem Konkurs berechtigt sein soll. Wollte man hier die Unterscheidung treffen, daß der Gläubiger dieses Vorrecht in einem anhängigen Verfahren nur dann noch solle geltend machen können, wenn seine Forderung noch nicht geprüft (vgl. RGZ. Bd. 143 S. 355 [358 erster Absatz oben]) oder jedenfalls noch nicht ohne Vorrecht festgestellt ist, so würde damit der in dem Urteil des erkennenden Senats vom 17. März 1933 festgestellte Sinn und Zweck des Gesetzes vom 30. März 1931 verkannt; denn es würde damit verneint, daß dieses Gesetz mit seinem Inkrafttreten alle die Wirkungen äußere, die es überhaupt äußern könne. Diese Wirkungen kann es — das ist in jenem Urteil ausgeführt — auf die nach seinem Inkrafttreten liegenden Vorgänge äußern. Das könnte es aber nicht, wollte man die nachträgliche Anmeldung, Prüfung und Feststellung des erst nachträglich entstandenen Vorrechts ausschließen. Der nach Ansicht des III. Zivilsenats (RGZ. Bd. 143 S. 358) „klare“ Wortlaut des Gesetzes (§ 142 R.D.) steht dem nicht entgegen. Denn auch vom Standpunkt jenes Urteils aus gesehen kann er keine Anwendung finden auf solche Vorrechte, die vom Gesetzgeber erst nach der Prüfung der Forderung mit dem Willen geschaffen worden sind, daß sie an einem bereits anhängigen Konkurs teilnehmen sollen. Daß sie der Gesetzgeber aber mit diesem Willen geschaffen hat, das hat der erkennende Senat schon am 17. März 1933 entschieden, und daraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit der Erwägungen des III. Zivilsenats auf den hier zu entscheidenden Fall. Ebensovienig würden gegen die hier vertretene Auffassung in Frage kommen die „inneren Gründe“ — Sinn und Zweck des Gesetzes —, die vom III. Zivilsenat für seine Ansicht verwertet worden sind, auch wenn man ihnen angesichts der schwerwiegenden Bedenken, die insbesondere Jaeger a. a. O. dagegen erhebt, beitreten könnte. Bedenken gegen eine nachträgliche Anmeldung von Vorrechten für bereits festgestellte Forderungen können dann nicht ins Gewicht fallen, wenn der Gesetzgeber selbst ein neues Vor-

recht schafft mit dem Willen, daß es in einem bereits und noch anhängigen Verfahren solle geltend gemacht werden können.

Der III. Zivilsenat hat auch offenbar nicht aussprechen wollen, daß seine Auffassung von der Unstatthaftigkeit der nachträglichen Anmeldung von Vorrechten auch dann Geltung habe, wenn dieses Vorrecht erst nach Prüfung einer Forderung durch Gesetz begründet worden ist. Denn sonst wäre er von der Entscheidung des erkennenden Senats im Urteil vom 17. März 1933 (RGZ. Bd. 141 S. 57) abgewichen. Das hätte er aber nur tun können unter Wahrung der Vorschriften des § 136 GVG. Der erkennende Senat dagegen hatte keinen Anlaß, vor Erlaß des Urteils vom 17. März 1933 diesen Weg zu beschreiten; denn daß die Urteile des Reichsgerichts in Bd. 20 S. 111 und Bd. 38 S. 417 nicht auf einen Fall bezogen werden konnten, wo der Gesetzgeber das Vorrecht erst nach Eröffnung eines Konkursverfahrens mit dem Willen geschaffen hat, daß es in diesem Konkurs solle zur Geltung gebracht werden können, lag auf der Hand.

Danach war die Revision des Beklagten unbegründet und zurückzuweisen, ohne daß es nötig war, die bisher fehlenden Feststellungen über die Einzelheiten, insbesondere den Zeitpunkt der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Klageforderung, durch Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung an die Vorinstanz nachzuholen.